



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

7. Jahrgang

Dinslaken, 03.12.2014

Nr. 33

S. 1

Inhaltsverzeichnis

- Vereinfachte Umlegung U 39 „Kirchstraße II“

Öffentliche Bekanntmachung

des Umlegungsausschusses der Stadt Dinslaken

Vereinfachte Umlegung U 39 „Kirchstraße II“

I.

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Dinslaken über die vereinfachte Umlegung U 39 „Kirchstraße II“ vom 25.09.2014 ist am 18.11.2014 bzgl. der Grundstücke Gemarkung Hiesfeld, Flur 4, Flurstücke 38, 371, 435, 654, 673, 676, 807, 825, 830, 861 und 874, sowie Flur 17, Flurstücke 551, 552 und 591 unanfechtbar geworden.

II.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung U 39 vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke gem. Ziffer I. ein.

Das Eigentum an den zugeteilten Grundstücken, Nutzungen, Belastungen und Gefahren gehen auf die neuen Eigentümer über. Mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen fällig.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann der Beschluss über die vereinfachte Umlegung beim Umlegungsausschuss der Stadt Dinslaken -Geschäftsstelle-, Technisches Rathaus, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, Zimmer 170, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

III.

Gegen diese Bekanntmachung kann gemäß § 217 BauGB innerhalb von 6 Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Dinslaken - Geschäftsstelle -, Technisches Rathaus, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Dinslaken, 01.12.2014
**Umlegungsausschuss
der Stadt Dinslaken**
Der Vorsitzende
In Vertretung

gez. Reiterer
Stellv. Vorsitzender

L.S.